

Der Versorgungsausgleich bei Insolvenz des ausgleichspflichtigen Ehegatten

Die Rolle des Insolvenzverwalters

ZIS Mannheim Herbstveranstaltung, 30. September 2021

Ri'inBGH Dr. Dorrit Selbmann

Urteil des BGH vom 10. Juni 2021

- IX ZR 6/18 -

Veröffentlicht u.a. in

ZIP 2021, 1499 ff

WM 2021, 1346 ff

MDR 2021, 1028 f

Sachverhalt

- Januar 2010 Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Februar 2010 Ablehnung der weiteren Erfüllung des Altersvorsorgevertrags
- August 2010 Zustellung des Scheidungsantrags
- April 2011 Versicherung informiert Insolvenzverwalter über Versorgungsausgleichsverfahren
- Juli 2011 Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich
- April 2012 Insolvenzverwalter erkundigt sich nach dem Stand des Versorgungsausgleichsverfahrens
- Ende April 2012 Auszahlung des restlichen Rückkaufswerts

3

§ 1 VersAusglG

- (1) Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.
- (2) Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

§ 2 VersAusglG

- (1) Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsversorgung.
- (2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es
 1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden ist,
 2. der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dient und
 3. auf eine Rente gerichtet ist; [...]
- (3) – (4) [...]

§ 10 VersAusglG

- (1) Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung).
- (2) – (3) [...]

§ 29 VersAusglG

Bis zum wirksamen Abschluss eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person zu unterlassen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können.

§ 219 FamFG

Zu beteiligen sind

1. die Ehegatten,
2. die Versorgungsträger, bei denen ein auszugleichendes Anrecht besteht,
3. die Versorgungsträger, bei denen ein Anrecht zum Zweck des Ausgleichs begründet werden soll, und
4. die Hinterbliebenen und die Erben der Ehegatten.

§ 7 FamFG

- (1) In Antragsverfahren ist der Antragsteller Beteiligter.
- (2) Als Beteiligte sind hinzuzuziehen:
 1. diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird,
 2. [...]
- (3) [...]
- (4) Diejenigen, die auf ihren Antrag als Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen sind oder hinzugezogen werden können, sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit sie dem Gericht bekannt sind. Sie sind über ihr Antragsrecht zu belehren.
- (5) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, wenn es einem Antrag auf Hinzuziehung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht entspricht. Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.
- (6) [...]

§ 63 FamFG

- (1) Die Beschwerde ist, soweit gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Frist von einem Monat einzulegen.
- (2) [...]
- (3) Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!